

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuss
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach

Aufgrund §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 8, Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung (GVBl. I S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (GVBl. S. 997), § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2021 (GVBl. S. 992) sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 24.11.2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 27. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Als publikumsträchtige öffentliche Orte im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV, an denen der Konsum von Alkohol untersagt ist, werden folgende Orte festgelegt:

1) Dietzenbach

- Europaplatz
- Harmonieplatz
- Wappenkreisel
- Steinbergkreisel

2) Dreieich

- Sprendlingen:
 - Bahnhof Sprendlingen
 - Bürgerpark Fichtestraße
 - Lindenplatz
 - Rathauspassage/Glasüberdachung sowie der verkehrsberuhigte Bereich, einschließlich Rathauseingang, Hauptstraße 45
 - Frankfurter Straße zwischen Haupt- und Fichtestraße
 - Offenbacher Straße zwischen Haupt- und Odenwaldstraße
 - Hauptstraße Sprendlingen
 - Darmstädter Straße zwischen Haupt- und Spenglerstraße
- Dreieichenhain:
 - Bahnhof Weibelfeld
 - Dreieichplatz
 - Bahnhof Dreieichenhain

- Burggelände Dreieichenhain (entlang der Burgmauer von der Fahrgasse über den Wooghügel durch die gesamte Solmische Weiher Anlage bis zur Taunusstraße) sowie Burgvorplatz
- Altstadt Dreieichenhain/Fahrgasse komplett
- Götzenhain:
 - Bahnhof Götzenhain
 - Bereich Stangenpyramide/Auf der Hub
- Offenthal
 - Bahnhof Offenthal
- Buchschlag
 - Bahnhof Buchschlag mit Wendehammer

3) Der öffentliche Raum im Gemeindegebiet Egelsbach.

4) Heusenstamm

- Platz vor dem REWE-Einkaufszentrum Am Lindenbaum 1-3
- Parkplatzgelände des REWE-Centers Werner-Siemens-Straße 2 (zwischen Industriestraße und Ottostraße)
- Platz (Zentrum Alte Linde) zwischen Wohn- und Geschäftsgebäude Am Lindenbaum 10-18 und Leibnizstraße 9-15
- Schlossgelände Im Herrngarten 1 inkl. Bereich um „Bannturm“ bzw. „Hinteres Schlösschen“ und Haus Im Herrngarten 3
- Schlossallee zwischen der Straße Im Herrngarten (Schloss) und Kreuzung Alte Linde (L3405/L3117/Frankfurter Str.)
- Bolzplatz gegenüber Thurn-und-Taxis-Straße 8
- Bereich/Platz vor Bahnhofstraße 1 (Gaststätte „Alter Bahnhof“), Bahnhofplatz 2-11
- Bereich/Platz inkl. Grünanlagen hinter Freiwillige Feuerwehr, Obertshäuser Straße 30, Rembrücken
- Bereich um „Alte Schule“ und Dorfplatz, Hauptstraße 23/23a, Rembrücken

5) Langen

- Gelände und Parkplätze von Rathaus, Finanzamt und Amtsgericht
- Mühlital/Paddelteich
- Altstadt
- Lutherplatz
- Bahnstraße
- Long-Eaton- und Romorantin-Anlage
- Stadtgarten in der Zimmerstraße
- Jahnplatz
- Parkplatz Zimmerstraße
- Parkplatz Neue Stadthalle Langen
- Skateranlage Zimmerstraße
- An der Rechten Wiese
- Birkenwäldchen
- Parkplatz zum Jugendzentrum
- Platz der Deutschen Einheit
- Bahnhofsanlage/Europaplatz

- Grünfläche zwischen Forstring und Farnweg, inklusive ehemaliges Einkaufszentrum Oberlinden
- Alle städtischen Spielplätze und Sportanlagen

6) Mühlheim am Main

- Rathausinnenhof, Friedensstr. 20
- S-Bahn-Haltestellen Mühlheim und Dietesheim
- Bahnhofstraße
- Ludwigsplatz
- Bürgerpark und Jugendzentrum, Rodaustraße / Ringstraße
- Mainufer / Mainuferweg zwischen den Gemarkungsgrenzen Offenbach und Hanau
- Seerosenweiher, Forsthausstraße
- Der Bereich um die Willy-Brandt-Halle, Dietesheimer Str. 90
- Das Naherholungsgebiet Steinbrüche Dietesheim
- Hennigweg und Talweg zwischen der Friedensstraße in Mühlheim und dem Offenbacher Weg in Lämmerspiel
- Das Parkgelände in Lämmerspiel zwischen dem Feuerwehrhaus, der Schlesierstraße, dem Gelände der Kirche St. Luzia und der Bischof-Ketteler-Straße

7) Neu-Isenburg

- Rosenau Platz
- Westend Platz
- Marktplatz Alter Ort
- Albert-Einstein-Park
- Bansapark
- Frankfurter Straße
- Sportpark
- Fußgängerzone zwischen Frankfurter Straße und Waldstraße sowie zwischen Lessing und Bahnhofstraße
- Jean-Phillipp-Anlage zwischen Wilhelm-Leuschner-Straße und Brunnenstraße
- Grünanlage zwischen Frankfurter Straße und Luisenstraße
- Grünanlage Durchgang Frankfurter Straße und Richard-Wagner-Straße
- Platz vor der Hugenottenhalle
- Platz vor der Stadtbibliothek
- Bertha-Pappenheim-Platz
- Calvinplatz
- Wilhelmsplatz
- Dreiherrnsteinplatz
- Ladenzeile Gravenbruch
- Sportanlage Buchenbusch
- Sportanlage Gravenbruch
- Sportanlage Zeppelinheim
- Städtische Spielplätze

8) Obertshausen

- S-Bahnhof zwischen der Bahnhofstraße, der Otto-Wels-Straße und der Brühlstraße (Meininger Platz, Kiosk, Buswendeschleife)
- Rund um das Einkaufszentrum „Hit-Markt“, Königsberger Straße 2 mit Parkplatz und hinteren Bereich in Richtung Leipziger Straße (Brunnen)
- Rund um die evangelische Waldkirche, Schönbornstraße 42
- Parkplatz am Hotel „Karl Mayer“, Albrecht-Dürer-Straße 23
- Parkplatz „Burg im Hain“ mit Burganlage im Hain, Burgstraße/Im Hain
- Parkplatz „Badstraße Ecke Georg-Kerschensteiner-Straße“
- Parkplatz „Freizeitbad MonteMare“, Badstraße 19
- Parkanlagen und (Park-)Plätze rund um die Rathäuser
 - o Hausen, Schubertstraße 11
 - o Obertshausen, Beethovenstraße 2
- Beethovenpark in der Beethovenstraße/Theodor-Körner-Straße
- Waldpark „Sainte-Geneviève-des-Bois“, Tempelhofer Straße 22-24
- Kiosk an der Gutenbergstraße 2
- Kiosk am Egerländer Platz, Tulpenstraße 2
- Kiosk Offenbacher Straße 1
- Seewiese am Angelweiher hinter dem Restaurant „Seeblick“, Heusenstammer Straße 180

9) Rödermark

- Marktplatz Ober-Roden, Schulstraße
- Rathausvorplatz Ober-Roden, Trinkbrunnenstraße
- Bahnhofsvorplatz Ober-Roden, Dieburger Straße
- Bahnhofsvorplatz Urberach – Bodajker Platz
- Festplatz Urberach, Am Festplatz
- Parkplatz an der Sporthalle Ober-Roden, Kapellenstraße
- Häfnerplatz Urberach, Traminer Straße/Erlengasse
- Park am Entenweiher, Am Entenweiher
- Skaterbahn / Jugendplatz – Am Schwimmbad
- Parkplatz am Badehaus, Am Schwimmbad
- Waldfestplatz Bulau
- Freifläche, Dieburger Straße/Rödermarkring
- Alle Spielplätze

II. Als Orte im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV, an denen eine medizinische Maske zu tragen ist, werden für den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr folgende Orte festgelegt:

1) Dietzenbach

- Europaplatz

2) Dreieich

- Bahnhöfe Sprendlingen, Weibelfeld in Dreieichenhain, Dreieichenhain, Götzenhain, Offenthal sowie der Bahnhof Buchschlag samt Wendehammer
- Lindenplatz, Sprendlingen
- Frankfurter Straße (zwischen Haupt- und Fichtestraße), Sprendlingen

- **Offenbacher Straße (zwischen Haupt- und Odenwaldstraße), Sprendlingen**
- **Hauptstraße Sprendlingen**
- **Darmstädter Straße zwischen Haupt- und Spenglerstraße, Sprendlingen**
- **Dreieichplatz, Dreieichenhain**
- **Burggelände Dreieichenhain (entlang der Burgmauer von der Fahrgasse über den Wooghügel durch die gesamte Solmische Weiher Anlage bis zur Taunusstraße) sowie Burgvorplatz**
- **Altstadt Dreieichenhain/Fahrgasse komplett**
- **Bereich Stangenpyramide/Auf der Hub**

3) Langen

- **Gelände und Parkplätze von Rathaus, Finanzamt und Amtsgericht**
- **Wilhelm-Leuschner-Platz (inkl. Wiese vor der Altstadtkirche)**
- **Lutherplatz**
- **Bahnstraße**
- **Long-Eaton- und Romorantin-Anlage**
- **Skateranlage Zimmerstraße**
- **Bahnhofsanlage/Europaplatz**

4) Mühlheim

- **verkehrsberuhigter Bereich Bahnhofstraße**
- **Brückenmühlparkplatz (Parkplatz für die Bahnhofstraße)**
- **Parkplatz / Park & Ride S-Bahn-Haltestelle Mühlheim – Nordseite und Südseite**
- **Park & Ride S-Bahn-Haltestelle Dietesheim – Südseite**

5) Neu-Isenburg

- **Frankfurter Straße zwischen Friedhofstraße und Friedensallee**
- **Rosenauplatz**
- **Platz vor der Hugenottenhalle**
- **Platz vor der Stadtbibliothek**
- **Fußgängerzone zwischen Frankfurter Straße und Waldstraße**
- **Ladenzeile Gravenbruch**

6) Obertshausen

- **S-Bahnhof zwischen der Bahnhofstraße, der Otto-Wels-Straße und der Brühlstraße (Meininger Platz, Kiosk, Buswendeschleife)**
- **Rund um das Einkaufszentrum „Hit-Markt“, Königsberger Straße 2 mit Parkplatz und hinteren Bereich in Richtung Leipziger Straße (Brunnen)**
- **Rund um die Georg-Kerschensteiner-Schule (Georg-Kerschensteiner-Straße 2) und rund um die Hermann-Hesse-Schule (Im Hasenwinkel 6)**

III. Die abgegrenzten Bereiche der Außengastronomie, soweit diese in rechtlich zulässiger Weise genutzt wird, sind von den Anordnungen der Ziffern I und II ausgenommen. Hier bleibt es bei den Regelungen der §§ 2, 22 sowie § 27 Nr. 7 CoSchuV.

IV. Diese Allgemeinverfügung wird am 11.01.2022 wirksam.

Begründung:

Die getroffene Anordnung ergeht auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. und 2, 28a Abs. 8, Abs. 1 Nr. 2, 9 IfSG in Verbindung mit § 27 CoSchuV.

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach ist gem. § 54 S. 1 IfSG, § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung, § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD, §§ 28, 27 CoSchuV sachlich und nach § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) örtlich zuständig.

§ 27 CoSchuV ordnet besondere regionale Schutzmaßnahmen an, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350 überschreitet.

In der Begründung der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13.12.2021 heißt es in Bezug auf die Einführung des § 27 CoSchuV:

„Ausgehend von der landesweit angespannten Lage in den Krankenhäusern, die in der Hospitalisierungsinzidenz sowie insbesondere in der Intensivbettenbelegung mit COVID-19-Patienten ihren Ausdruck findet, bedarf es auch eines entschiedenen Vorgehens bei einem regional noch stärkeren Infektionsgeschehen. Aufgrund der den besonders hohen Infektionszahlen folgenden Hospitalisierungen und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten muss einer noch stärkeren Belastung und damit noch wahrscheinlicher drohenden Überlastung des Gesundheitssystems entgegengewirkt werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 350 an drei aufeinanderfolgenden Tagen greifen daher automatisch zusätzliche Regelungen, die bei Unterschreiten dieser Grenze an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder außer Kraft treten. Hohe Infektionszahlen sind bei der derzeitigen, anhaltend hohen Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der stationären Versorgung, besonders gefährlich und müssen durch entschiedenere Maßnahmen möglichst zeitnah zurückgeführt werden. Die Inzidenz ist unter den maßgeblichen Indikatoren auch weiterhin der früheste „Warnwert“, der zur Verfügung steht. Zwar gibt es aufgrund der Impfungen inzwischen weniger schwere Verläufe, als dies prozentual im letzten Jahr der Fall war, gleichwohl entwickelt weiterhin ein gewisser Anteil an COVID-19 Patientinnen und Patienten schwere Symptome und muss stationär, ggfs. sogar intensivmedizinisch behandelt werden. Bei hohen Inzidenzwerten ist damit von einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems auszugehen. Die Inanspruchnahme der stationären Versorgung bewegt sich in Hessen derzeit deutlich über der Grenze der „Warnstufe 1“ früherer Verordnungen (200 belegte Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten). Mit einem Rückgang der Belegung unter diese Grenze bis zum Zeitpunkt des Auslaufens dieser Verordnungsverlängerung ist nicht zu rechnen.“

Das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet des Landkreises Offenbach hat sich in den ersten Tagen des neuen Jahres 2022 signifikant erhöht. Lag der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz am 03.01.2022 noch bei 189, lag dieser bereits am 06.01.2022 bei 326,5 und am 08.01.2022 mit 399,7 bereits über dem in § 27 CoSchuV festgesetzten Schwellenwert von 350. Auch am 09.01.2022 (457,2) und am 10.01.2022 (456) wurde der Schwellenwert überschritten, so dass ab dem 11.01.2022 die Maßnahmen des § 27 CoSchuV ohne weiteren Umsetzungsakt gelten. Entsprechend hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gem. § 27 Abs. 2 CoSchuV die Anwendung der Maßnahmen des § 27 Abs. 1 CoSchuV ab dem 11.01.2022 für

den Landkreis Offenbach bekannt gegeben (unter <https://soziales.hessen.de/Corona/Bulletin/Tagesaktuelle-Zahlen>).

In Ziffer I dieser Allgemeinverfügung werden die publikumsträchtigen öffentlichen Orte bestimmt, auf denen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV der Konsum von Alkohol untersagt ist.

In Ziffer II dieser Allgemeinverfügung werden die stark frequentierten Orte auf dem Gebiet des Landkreises Offenbach bestimmt, an denen eine medizinische Maske zu tragen ist.

Bei Festlegung der publikumsträchtigen sowie stark frequentierten Orte wurde auf die Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörden zurückgegriffen. Die Bestimmung der Orte für eine Maskenpflicht enthält eine zeitliche Einschränkung auf die Zeiten gesteigerten Fußgängerverkehrs, in denen der erforderliche Mindestabstand an den benannten Orten und Plätzen in der Regel nicht sicher gewahrt werden kann.

Ziffer III dient der Klarstellung, dass die Regelungen der CoSchuV für die erlaubte Außengastronomie spezieller sind und durch die Bestimmungen der Ziffer I und II nicht berührt werden.

Der Kreisausschuss des Landkreises Offenbach hat bei Bestimmung der Orte das ihm zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt.

Gem. § 27 Abs. 2 CoSchuV enden die Maßnahmen nach § 27 Abs. 1 CoSchuV in einem Landkreis, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. Der Kreisausschuss des Landkreises Offenbach prüft fortwährend und unter Berücksichtigung der Geltung und etwaiger Änderungen der CoSchuV die Notwendigkeit der getroffenen Anordnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Zuwiderhandlungen gegen die verfügbaren Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Dietzenbach, den 10.01.2022

Gez.
Oliver Quilling
Landrat

Gez.
Dr. Marianne Schneider
Stv. Ärztliche Leitung